



Satzung des Sport Clubs Finkenwerder von 1927 e.V.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen Sport Club Finkenwerder von 1927 e.V. (SC Finkenwerder).

Der Verein ist aus dem "Alemannia" Sportverein von 1927 e.V. und dem Ballspiel- und Tischtennis- Club Hamburg von 1955 hervorgegangen. Die Umbenennung ist auf der Jahreshauptversammlung vom 28.01.1966 beschlossen worden. Als Gründungstag gilt der 02.02.1927. Der Sitz des Vereins ist in Hamburg-Finkenwerder. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt daher den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck:

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der Gesundheit unter dem Leitmotiv „Sport für Alle“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Erteilung von entsprechenden Kursen/Unterricht und Durchführung von Sportwettkämpfen. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch unabhängig. Alle Formen militärischer Ausbildung sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Zugehörigkeit:

Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport Bund (HSB) e.V.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Darlegung von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand.

Der Beitrag wird ausschließlich per Bankeinzug eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

§5 Mitglieder:

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht in den engeren Vorstand besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jede Funktion im Vereinsvorstand wird ehrenamtlich ausgeführt. Jedes Mitglied unterliegt der Satzung des Vereins und verpflichtet sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Durch schriftliche Kündigung. Die Beitragspflicht erlischt erst nach Beendigung des folgenden Quartals.
- (3) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es;
 - a) Trotz Mahnung länger als drei Monate den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - b) Sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Ist gegen ein Mitglied ein Verfahren eingeleitet, dann ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied die Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates zu untersagen. Das Anrufen der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund des Ausschlusses ist das Bestreiten des Rechtsweges nicht zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung.

§7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung der Höhe nach hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Quartals im Voraus fällig.

§8 Organe des Vereines:

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Jahreshauptversammlung,
- (2) Der Vorstand,
- (3) Die Jugendversammlung,
- (4) Der Ehrenrat,
- (5) Die Kassenprüfer.

§9 Die Jahreshauptversammlung:

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in jedem Fall durch Veröffentlichung in der regionalen Presse (Süderelberaum/ Hamburg) und außerdem alternativ als Aushang im Vereinsheim oder Ankündigung auf der Homepage des Vereins einzuberufen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung enthält die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung.
- (3) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat diese Anträge auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu setzen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu begründen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 - b) Bericht des Vorstands und des Kassenwarts,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahlen,
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe auch § 13).
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem 1. Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Fall einer Jahreshauptversammlung ohne Anwesenheit des Vorstands wird die Versammlungsleitung von den Anwesenden der Jahreshauptversammlung gewählt.
- (8) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand:

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich hält. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Auf den Vorstandssitzungen entscheiden der engere und der erweiterte Vorstand gemeinsam. Bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des engeren Vorstands ist der Vorstand beschlussfähig, hiervon muss aber ein Mitglied den Vorsitz haben. Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters.

(1) Der engere Vorstand:

Der engere Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Vereinsjugendwart. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vereinsjugendwart vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Näheres siehe Jugendordnung. Der engere Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

(2) Der erweiterte Vorstand:

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und den Abteilungsleitern des Vereins. Hinzu kommen die Ausschussvorsitzenden (siehe

auch §12). Die Abteilungsleiter werden lediglich auf der Jahreshauptversammlung bestätigt. Näheres zu den Abteilungen regeln die jeweiligen Ordnungen.

(3) Die Jugendversammlung:

Näheres siehe hierzu die Jugendordnung des Vereins.

(4) Der Ehrenrat:

Dem Ehrenrat gehören vier Mitglieder an, die auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds ist der Ehrenrat zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, bei Gefährdung des Vereinsinteresses durch ein Mitglied und bei unwürdigem Verhalten eines Mitglieds (siehe hierzu §6(3) Absatz b). Entscheidungen des Ehrenrates müssen einvernehmlich sein. Entscheidungen sind verbindlich und müssen schriftlich festgehalten werden. Der Vorstand sowie das betroffene Mitglied sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Vorladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Der Ehrenrat kann auf Belehrung, Verwarnung, Verweis und Ausschluss aus dem Verein erkennen.

(5) Die Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre umschichtig gewählt. Ein Kassenprüfer verbleibt, der Andere kommt neu hinzu. Die Kassenprüfer müssen der Prüfung mächtig sein und dürfen kein anderes Amt innehaben. Früheste Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach fünf Jahren möglich. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr die Kasse und die Kassenbücher zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung muss schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden, zudem muss ein Bericht der Kassenprüfung auf der nächsten Jahreshauptversammlung abgegeben werden.

§11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit:

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung beschlossen hat,
- b) wenn mindestens 10% aller Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung des Vorstandes, oder nach Eingang des Antrags der Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag mitgeteilt werden.

§13 Ausschüsse:

Der Vorstand setzt nach Bedarf Ausschüsse ein und bestimmt ihre Rechte und Pflichten.

§14 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen (siehe auch § 12). Sie ist gültig, wenn der gleiche Beschluss in einer vier Wochen darauf folgenden Mitgliederversammlung durch die 4/5 Mehrheit Bestätigung findet.

§15 Verwendung des Vereinsvermögens:

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der „Hamburger Sportjugend“ im „Hamburger Sport Bund e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, im April 2007
Geändert: Hamburg, im April 2010